

zung, lediglich nach dem Nennwerthe, jedoch jedesmal mit Bemerkung der Münzsorte in die Baarschafts-Columnne, einzutragen und in der eingezahlten Münzsorte zu gewähren sind.

Die veränderte Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen und des Neugroschens in Zehn Pfennige macht dagegen für den Uebergang in die neue Rechnungsweise den Abschluß sämtlicher Depositenrechnungen mit Umrechnung der sich dabei unter den Beständen ergebenden Groschen und Pfennige nach der zeitherigen Duodecimaleintheilung in die neue Decimalrechnung und die Fortführung der Rechnungen nach dieser Rechnungsweise nothwendig, daher dieser Abschluß am 31sten December 1840 zu bewirken, auch das Rechnungswerk in den Depositenbüchern vom Jahre 1841 an bei allen noch nicht ausgeschütteten oder neu entstehenden Depositen in gleicher Weise fortzusetzen ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28sten November 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

N^o 119.) Verordnung des Ministerii des Innern

zu Ausführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840,
das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der
künftigen Landesmünzen zu den bisherigen betreffend;

vom 30sten November 1840.

In dem Gesetze, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen betreffend, vom 21sten Juli 1840, §§ 12 und 13 ist in Ansehung solcher Geldsätze, welche als tarpmäßige Gebühren für eine Lei-